

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für VBZ-Extrafahrten

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen der*dem VBZ-Extrafahrt-Kund*in und der Stadt Zürich, vertreten durch die Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ), VBZ Extrafahrten.

Anderslautende Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

1 Leistungen Die VBZ vermieten ihre Fahrzeuge inkl. Fahrer*in für geschlossene Fahrten. Eine Extrafahrt definiert sich als Fahrt mit einer im Voraus definierten Route und einer im Voraus gebildeten, geschlossenen Gruppe. Zwischenhalte können nur für den Ein- oder Ausstieg der vorangemeldeten Gruppe vollzogen werden, ausgeschlossen sind dabei das Aufladen von unangemeldeten Gästen. Die Fahrten dürfen nicht öffentlich beworben werden. Die*der Kund*in orientiert die VBZ über den Charakter der vorgesehenen Extrafahrt.

2 Preise Die aktuellen Preise sind unter www.vbz.ch/extrafahrten publiziert. Die angegebenen Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Die VBZ behalten sich vor, die Preise jederzeit einseitig zu ändern.

3 Bereitstellung Die Extrafahrten verkehren auf den Strecken der fahrplanmässigen Linien (ausgenommen Schleife am Bellevue). Die Teilnehmer*innen der Extrafahrt müssen pünktlich bei Ankunft an der Haltestelle bereitstehen. Die fahrplanmässigen Fahrzeuge haben Vorrang. Verspätungen werden nicht entschädigt.

4 Musik und Dekorationen Es darf Musik während der Fahrt abgespielt werden, sofern diese die Konzentration der Fahrer*in nicht beeinträchtigt. Dekorationen im Inneren des Fahrzeuges dürfen nach Rücksprache mit VBZ Extrafahrten angebracht werden. Aussendekorationen sind nicht erlaubt.

5 Nachtfahrten Bei Fahrten zwischen 22 und 5 Uhr wird pro Einsatzstunde ein Nachtzuschlag erhoben.

6 Ausfall des bestellten Fahrzeuges Bei einem unvorhergesehenen Ausfall des bestellten Fahrzeuges behalten sich die VBZ vor, dieses durch einen anderen Fahrzeugtyp zu ersetzen.

7 Programmänderung und Nichtdurchführung Die VBZ sind bei Ereignissen, die ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen (z.B. Demonstrationen, Streckenunterbruch, Defekt des Fahrzeuges, Unfall, behördliche Anordnungen) berechtigt, eine Extrafahrt abzusagen, abzuberechnen oder die Route zu ändern, ohne dafür schadenersatzpflichtig zu werden. Die VBZ sind bemüht, ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu organisieren. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Extrafahrt abgesagt. In diesem Fall wird dem*der Kund*in keine Fahrzeugmiete verrechnet. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

8 Haftungsausschluss Bei Sach- oder Personenschäden, welche auf fehlerhaftes Verhalten der Passagiere zurückzuführen sind, lehnen die VBZ jegliche Haftung ab.

9 Verunreinigung Bei starken Verunreinigungen behalten sich die VBZ vor, die Reinigung nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

10 Catering Für die Bewirtung auf Extrafahrten stehen die auf der VBZ-Website aufgeführten Catering-Partner*innen zur Auswahl, andere sind nicht erlaubt. Die VBZ handeln beim Vertragsabschluss mit den Kund*innen als Stellvertreter des*der Catering-Partner*in. Durch den Vertrag wird der*die Catering-Partner*in berechtigt und verpflichtet. Der*die Catering-Partner*in haftet gegenüber dem*der Kund*in allein für die Nicht- oder Schlechterfüllung des Bewirtungsvertrages, insbesondere für allfällige Schäden infolge mangelhafter Lebensmittel oder Getränke.

11 Beanstandungen Beanstandungen im Bezug auf die Durchführung der Extrafahrt bzw. des Caterings sind innerhalb von 14 Tagen den VBZ bzw. dem*der Catering-Partner*in zu melden, ansonsten gilt der Vertrag als ordnungsgemäss erfüllt.

12 Auftrags- und Leistungsänderungen Änderungen in Bezug auf die bestellte Fahrt sind den VBZ Extrafahrten rechtzeitig, bis spätestens 7 Arbeitstage vor Fahrtbeginn, mitzuteilen. Danach wird für folgende Änderungen eine Unkostenpauschale von CHF 100.00 erhoben:

- Änderung an der Fahrtdauer und den Abfahrts- sowie Ankunftszeiten
- Änderung des Ein- bzw. Ausstiegsorts
- Änderungen des Fahrzeuges, welche zu personellem Mehraufwand führen

Routenänderungen sowie Anpassungen des Ein- und/oder Ausstiegsorts, die keine zeitliche Änderung nach sich ziehen, sind kostenlos.

Die VBZ können die Umsetzung der gewünschten Anpassungen nicht garantieren. Änderungen der Cateringleistung sind den VBZ Extrafahrten bis 7 Arbeitstage vor der Fahrt mitzuteilen. Die bis 7 Arbeitstage vor der Extrafahrt von*m Kund*in gemeldete Personenanzahl/Essensmenge/Essensauswahl ist verbindlich und gilt als Verrechnungsbasis.

13 Annullationsbedingungen Für die Extrafahrt gelten folgende Annullationsbedingungen:

	Kosten VBZ	Kosten Catering
bis 30 Tage vor Fahrt	Keine Kosten	Keine Kosten
ab 29 Tage bis 15 Tage vor Fahrt	Keine Kosten	50 % der Gesamtkosten (exkl. Getränke)
ab 14 Tage bis 3 Tage vor Fahrt	50 % der Gesamtkosten	70 % der Gesamtkosten (exkl. Getränke)
2 bis 0 Tage vor Fahrt	100 % der Gesamtkosten	100 % der Gesamtkosten (exkl. Getränke)

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für VBZ-Extrafahrten

14 Rechnungsstellung Die Rechnungsstellung für die Extrafahrt inkl. Zusatzleistungen erfolgt durch die VBZ unmittelbar nach der Fahrt. Das Catering wird durch den*die Catering-Partner*in in Rechnung gestellt.

15 Verzugszinsen / Mahngebühren Der*die Kund*in nimmt zur Kenntnis, dass bei Zahlungsverzug Verzugszinsen von 5 % und eine Mahngebühr von Fr. 20.00 anfallen.

16 Datenschutz Für den Datenschutz wird auf die Datenschutzerklärung der VBZ verwiesen.

17 Gerichtsstand und anwendbares Recht Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus Extrafahrten-Verträgen ist Zürich. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen, anwendbar.

18 Änderungen der AGB Die VBZ können diese AGB jederzeit anpassen und ändern. Anpassungen und Änderungen der AGB werden den Kund*innen in geeigneter Weise, insbesondere durch entsprechende Publikation auf www.extrafahrten.vbz.ch, mitgeteilt. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bestellung aufgeschaltete Version der AGB.